

☒ öffentlich

Sitzungsdatum: 16.05.19

Drucksachen-Nr.: VI/1127

Beschluss-Nr.: 723/39/19

Beschlussdatum: 16.05.19
m:Gegenstand: Bebauungsplan Nr. 128 „Weit in Hollerbusch“
hier: Aufstellungsbeschluss

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister ☐ Hauptausschuss
☐ Betriebsausschuss ☒ Stadtvertretung

Beratung im	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss	04.04.19	12	-	-	1	verwiesen
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	08.04.19	8	-	3	-	
Betriebsausschuss						
Kulturausschuss						
Finanzausschuss						
Ausschuss für Generationen,						
Rechnungsprüfungs- ausschuss						
Hauptausschuss	25.04.19	12	-	-	1	verwiesen
Stadtvertretung	16.05.19	-	-	-	-	mehrheitlich beschlossen

Neubrandenburg, 13.03.19

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

des § 5 Abs. 1 und des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung (KV M-V) sowie des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 S. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Für die Fläche, begrenzt durch

im Norden: der Bebauungsplan Nr. 63 „Weitin – Zum Dorfteich“, die nördliche Grenze des Flurstückes

54/8, die westliche Grenze des Flurstücks 54/7, die nördliche und westliche Grenze des Flurstücks 52/1, die nördliche Grenze der Flurstücke 51, 70 und 71, die südliche Grenze des Flurstücks 65, der Knotenpunkt Wulkenziner Str./Hofstraße (30 m nach Norden und Süden auskragend),

im Osten: der Bebauungsplan Nr. 48 „Malerviertel“ einschließlich der östlich Grenze des Flurstücks 67,

im Süden: die südliche Grenze des Flurstücks 67 nach Westen verlängert bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 57,

im Westen: der Bebauungsplan Nr. 104 „Weitiner Höhe“, die nördliche Grenze des Flurstücks 46/2 verlängert bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 63, die westliche Grenze der Flurstücke 57, 58, 60/1, 61, 62 und 63

(alle Flurstücke Gemarkung Weitin, Flur 1 und Flur 2) wird der Bebauungsplan Nr. 128 „Weitin Hollerbusch“ aufgestellt.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird in Form einer 14-tägigen öffentlichen Auslegung mit vorheriger Ankündigung im Stadtanzeiger durchgeführt.

3. Das Planungsziel ist die Entwicklung eines Wohnstandortes inklusive Gemeinbedarfsflächen

westlich angrenzend an das Malerviertel. Die Gemeinbedarfsflächen sind dabei im nördlichen Teil

des Geltungsbereichs einzuordnen. Durch die Schaffung einer Ost-West-Spange soll der zu

erwartende Verkehr besser auf die überörtlichen Straßen verteilt und die bestehenden Strukturen

entlastet werden. Gleichzeitig soll eine städtebauliche und funktionale Neuordnung der Flächen

am Ortsrand südwestlich des historischen Ortskerns Weitin erfolgen.

Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich erst bei der Umsetzung der Maßnahmen beim jeweiligen Eigentümer. Sie werden dann näher bestimmt, wenn die zum Realisierungszeitpunkt vorhandenen Rahmenbedingungen (Träger der Maßnahme, Finanzierungsmodell usw.) bekannt sind.

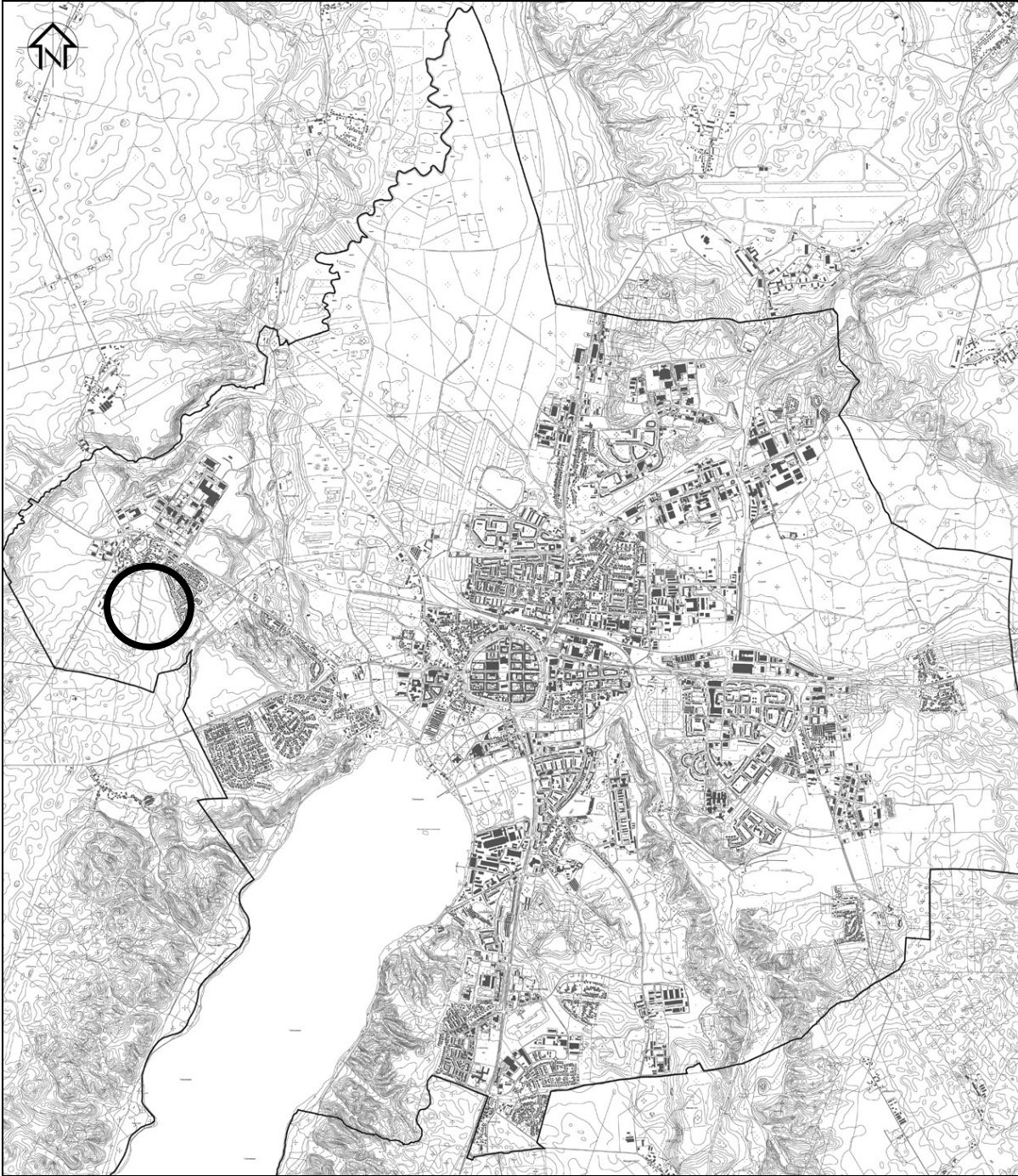
Veranlassung:

Die östlich des Malerviertels gelegene Fläche wurde im Rahmen eines stadtgebietsweiten Vergleichs von drei potentiellen Großwohnstandorten als geeignetster Standort identifiziert und soll nun für Wohn-nutzung durch überwiegend Einfamilien- und Reihenhäusern qualifiziert werden. Dabei sollen die baulichen wie auch naturräumlichen Strukturen des Malerviertels

aufgegriffen und weitergeführt werden. Gleichzeitig kann somit der südlich des historischen Dorfkerns gelegene Randbereich geordnet und einer auf den Rahmenplan Weitn abgestimmten Nutzung zugeführt werden.

Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden.

Übersichtsplan 1



STADT NEUBRANDENBURG

Bebauungsplan Nr. 128

„Weit in Hollerbusch“

Übersichtsplan 2

